

Arbeitsschutzvereinbarung

Einsatz von Fremdfirmen in der

Universtitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Generelle Verhaltensregeln	4
2	Verantwortliche Personen	4
3	Einsatz von Arbeitsmitteln	4
4	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).....	5
5	Personaleinsatz	5
5.1	Qualifikation	5
5.2	Verhalten	5
5.3	Meldepflicht.....	5
5.4	Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte	5
5.5	Unterrichtungen / Unterweisungen	5
5.6	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	6
5.7	Arbeitszeitgesetz	6
5.8	Einsatz von Subunternehmern	6
5.9	Betreten des Betriebsgeländes	6
6	Arbeiten auf dem Betriebsgelände	6
7	Werkverkehr.....	7
8	Ausweise, Zugangsberechtigung, Schlüssel.....	8
8.1	Firmenausweise	8
8.2	Zugangsberechtigung	8
9	Haftung	8
10	Zugang und Materialtransport	9
11	Materiallagerung.....	9
12	Baustellensicherung	9
13	Arbeiten unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen	9
13.1	Arbeiten in Installationsbereichen und technischen Betriebsräumen.....	10
13.2	Arbeiten im Decken- und Bodenbereich.....	10
13.3	Arbeiten im Bereich der Luftansaugbauwerke	10
13.4	Arbeiten an Gas- oder Wasserleitungen	10
14	Arbeiten unter besonderen Schutzvorkehrungen und Anweisungen	10
15	Arbeiten in gesundheitsgefährlichen Bereichen	11
16	Flucht- und Rettungswege.....	11
17	Verhütung von Fehlalarm	12
18	Verhalten im Schadensfall.....	12
19	Baustellenreinigung	12
20	Abfall- und Wertstoffentsorgung	12

**Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von
Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

21	Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen	12
21.1	Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen	12
21.2	Persönliches Verhalten.....	13
21.3	Persönliche Schutzausrüstung	13
21.4	Schutz gegen Absturz	13
21.5	Gerüste	13
21.6	Hebezeuge und Anschlagmittel.....	14
21.7	Brand- und Explosionsschutz.....	14
21.8	Schweißarbeiten	14
21.9	Arbeiten in engen Räumen.....	15
21.10	Erdarbeiten	15
21.11	Umgang mit Gefahrstoffen	15
21.12	Aufenthaltsverbote.....	15
21.13	Betriebsanweisung	15
21.14	Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen	16
21.15	Betriebsgeheimnisse	16
22	Spezielle Arbeits- oder Betriebsanweisungen	16
23	Schadensersatzansprüche	17
24	Besondere Sicherheitsanforderungen.....	17

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

1 Vorbemerkungen

Die Universitätsmedizin Mainz (nachfolgend UM genannt) ist eine medizinische Einrichtung der Supramaximalversorgung, welche Wert darauf legt, ihren Patienten und Besuchern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Selbstverständlich erwarten die UM auch von den beauftragten Fremdfirmen dieses hohe Maß an Rücksichtnahme gegenüber ihren Patienten und Besuchern.

Sofern die Mitarbeitenden Zugang zu personenbezogenen Daten der UM (insbesondere Patientendaten) haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Mitarbeitende ist hierüber vor Aufnahme seiner Tätigkeit zu unterrichten und auf die Einhaltung zu verpflichten (siehe 5.5).

Akten, Aufzeichnungen, Schriftstücke usw. dürfen ohne Erlaubnis des Auftraggebers nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Fotografieren und Filmen in den Gebäuden der UM ist grundsätzlich ohne Autorisierung verboten. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren (Siehe Punkt 20.15).

Geräte, Apparaturen (z.B. Diensttelefone, Kopierer usw.) und sonstiges Eigentum der UM dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Eine Nutzung ist nur dann möglich, wenn diese ausdrücklich von einem autorisierten Mitarbeiter der UM im Zusammenhang mit der Arbeit gestattet wird.

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass sie den laufenden Betrieb in der UM so wenig wie möglich beeinträchtigen und eine Gefährdung von Personen vermeiden sowie Beschädigungen an den Einrichtungen ausschließen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Mitarbeiter der Fremdfirmen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Die Mitarbeiter müssen sich über die im Haus vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wie bspw. Feuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchmelder, Gas-Notschalter, Notausschalter, Absperreinrichtungen und Telefone informieren.

Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich der Firmenverantwortliche bei dem zuständigen Auftraggeber der UM unter Angabe der Tätigkeit, des Arbeitsbereiches, der Zeitdauer sowie eventueller besonderer Bedingungen für die Arbeitsausführung anzumelden.

Generell setzt die UM voraus, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen wie z.B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetze bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- Einsatz von befähigtem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis
- Einsatz von ordnungsgemäßen Betriebsmitteln und sachgemäßer Umgang damit
- Verwendung vorgeschriebener Schutzausrüstungen
- Ordnungsgemäßer Umgang mit benötigten Gefahrstoffen
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall (gem. Entsorgungsrichtlinie der UM)

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Arbeitssicherheit sowie der Sicherstellung des Umwelt- und Arbeitsschutzes und sind deshalb verbindlich für jeden Mitarbeiter der beauftragten Firmen und Bestandteil der Beauftragung, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Auftrag geregelt wird. Grundsätzlich geht die UM von der Sachkunde der beauftragten Firmen aus.

Hausordnung, Brandschutzordnung, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Verfahrensanweisungen und Hygienepläne der UM, sowie einschlägige Richtlinien müssen zwingend beachtet werden!

Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in der UM. Geraucht werden darf nur in den durch Schilder ausgewiesenen Raucherbereichen.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

1.1 Generelle Verhaltensregeln

Den Fremdfirmen werden als Ansprechpartner bzw. Aufsichtsführende ein Koordinator sowie sein Stellvertreter benannt, die ihre Arbeiten auf dem Firmengelände koordinieren.

Der Koordinator übernimmt die rechtlichen Pflichten der ordnungsgemäßen Einweisung, Überwachung und Koordinierung. Er koordiniert die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso muss die Fremdfirma einen während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter nennen, der Angehöriger der Fremdfirma sein muss (nicht: Subunternehmer).

Mit dem Koordinator können alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Vereinbarung sowie weitergehende Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden.

Die Fremdfirma informiert den Koordinator über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen), sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten).

Der Auftraggeber wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch einen Koordinator vertreten. Er kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Der Koordinator koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Koordinator der UM ist gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes weisungsberechtigt.

2 Verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht zu überwachen. Hierzu muss er geeignete Personen benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen können.

Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung dieser Personen sind unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist analog zu verfahren.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei dem Auftraggeber (bzw. bei dem Koordinator des Auftraggebers oder der zuständigen örtlichen Betriebsleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen.

3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

4 Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Der Auftragnehmer hat für alle von ihm ausgeführten Arbeiten vor Aufnahme der Tätigkeiten gemäß § 5 ArbSchG ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen. Aus ihm muss mindestens die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen.

Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung ist auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie dem Auftraggeber vorzulegen.

5 Personaleinsatz

5.1 Qualifikation

Auf dem Betriebsgelände der Universitätsmedizin dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Es dürfen nur Personen eingesetzt werden, die in deutscher Sprache gegebene Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen können. Sie müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen (sichtbar getragener Firmenausweis) sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können.

5.2 Verhalten

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeitsschutzbestimmungen, können die betreffenden Personen vom Betriebsgelände der UM verwiesen werden.

5.3 Meldepflicht

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer für alle oder einzelne Arbeitnehmer, die auf dem Gelände und/oder den Außenstellen der Universitätsmedizin eingesetzt sind/werden, die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Nationalität, die Firmenzugehörigkeit sowie die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung anfragen. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer von Subunternehmern. Wurde eine Abfrage für alle Arbeitnehmer durch den Auftraggeber gestellt, sind Änderungen nach dieser Abfrage innerhalb von 3 Tagen zu melden.

5.4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer ggf. den anteilmäßigen Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß ASiG, fordern. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der UM hat der Auftragnehmer ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

5.5 Unterrichtungen / Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über die ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall- und Erste-Hilfe Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus hat er seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit in der Weise zu unterweisen, dass sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und diesen in angemessener Weise begegnen können.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten des Weiteren auch über die Inhalte der Universitätsmedizinspezifischen Sonderregelungen zu unterweisen.

Die Teilnahme an den Unterrichtungen und Unterweisungen ist zu dokumentieren.

Die Dokumentation (Kopie der Unterweisungsnachweise) ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers durch den Koordinator des Auftraggebers in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort) eingewiesen.

5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen.

5.7 Arbeitszeitgesetz

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

5.8 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Subunternehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der Alleinverantwortliche Hauptunternehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet in die Verträge mit den Subunternehmern alle mit dem Auftraggeber vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen.

5.9 Betreten des Betriebsgeländes

Werksfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis des Auftraggebers betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Personen betreten.

Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

Bei Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selbst noch andere Personen gefährdet werden.

Die Arbeitseinsatzzeiten sind mit dem Koordinator unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter abzustimmen.

Nach Beendigung der Arbeit ist das Werksgelände auf vereinbartem Weg zu verlassen.

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in das Betriebsgelände eingeführt werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte wie Heizgeräte, Radio und Fernsehgeräte und andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Alle Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat innerhalb des Betriebes zu unterbleiben.

Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot in der UM. Geraucht werden darf nur in den durch Schilder ausgewiesenen Raucherbereichen!

6 Arbeiten auf dem Betriebsgelände

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Absperrungen, Bauwagen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator erfolgen.

Bau- und Arbeitsstellen sind ausreichend zu sichern!

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anschlüsse an die Versorgungsnetze der UM (z.B. Strom, Wasser) dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators erfolgen.

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Die Erprobung von Einrichtungen muss in Abstimmung mit dem Koordinator erfolgen. Alle Beteiligten sind dabei auf besondere Gefahren hinzuweisen.

Es ist auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- und Aufenthaltsräumen zu achten.

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen, nach Anweisung des Koordinators und nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators benutzt werden.

Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, kann nach Ablauf einer von der UM gesetzten angemessenen Frist, die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

7 Werksverkehr

Das Befahren des UM-Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen und nur für die unbedingt notwendige Zeit über die vom Auftraggeber zugewiesene Zufahrt zulässig. Anfallende Parkgebühren gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte bzw. auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde. Fahrzeuge unterliegen beim Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes den üblichen Kontrollen.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von **20 km/h einzuhalten**.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeengt werden und müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar bleiben.

Fahrer sämtlicher Fahrzeuge, insbesondere auch von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, (ggf. zusätzlich Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge nach §7 (3) BGV D 27/BGG 925 Flurförderfahrzeuge bzw. gemäß DGUV Vorschrift 68 und dem DGUV Grundsatz 308-001) die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes entzogen wird.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

8 Ausweise, Zugangsberechtigung, Schlüssel

8.1 Firmenausweise

Ein personenbezogener Firmenausweis muss von allen Mitarbeitern der Fremdfirmen ab dem ersten Arbeitsbeginn und während des gesamten Aufenthalts in der UM sichtbar getragen werden und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust eines Firmenausweises entbindet den Mitarbeiter nicht von der Tragepflicht, in diesem Fall ist unverzüglich seitens der Firma Ersatz zu stellen.

8.2 Zugangsberechtigung

Der Zutritt zu allen Bereichen der UM muss in Abstimmung über den Koordinator der UM mit dem Nutzer erfolgen.

Technikbereiche und Installationsgeschosse sowie die Dachzugänge sind grundsätzlich verschlossen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist nur mit der Technikschiessung möglich, die die UM der Fremdfirma genehmigen muss.

Mit der Schlüsselkarte oder dem Technikschiessel darf keine Tür für Dritte geöffnet werden!

Diese Bereiche sind auch während der Arbeitszeit grundsätzlich verschlossen zu halten!

Vorhandene Schließzylinder dürfen auf keinen Fall ausgetauscht werden!

Die Ausgabe der Technikschiessel erfolgt über die Technik und darf nicht an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Der Verlust eines Technikschiessels, oder sonst. Zugangsberechtigung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Eine Rückgabe des Technikschiessels, oder sonst. Zugangsberechtigung beim Auftraggeber hat unaufgefordert nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Insbesondere für Arbeiten in Laboratorien oder in diesbezüglich extra ausgewiesenen Bereichen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber ggf. vor Beginn der Tätigkeiten ein Freigabeschein bzw. Unbedenklichkeitserklärung von Bereichsverantwortlichen vor Ort auszufüllen.

9 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle an ihn ausgegebenen Transponderkarten, Schlüssel, Personenfunkgeräte etc. Der Verlust ist dem Auftraggeber sofort mitzuteilen. Die daraus entstehenden Kosten werden der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

Fremdfirmen sind verpflichtet von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme.

Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie haften insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften und dieser Vereinbarung entstehen.

Die UM setzt voraus, dass die Fremdfirmen über Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung verfügen.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

10 Zugang und Materialtransport

Da in den Gebäuden der UM nicht alle Aufzüge uneingeschränkt zur Verfügung stehen, insbesondere die Aufzüge in den Kliniken, ist eine Abstimmung über die Nutzung der Aufzüge mit dem Koordinator der UM erforderlich.

Der Transport großer und schwerer Lasten, sowie der Einsatz von Flurförderzeugen dürfen nur in Abstimmung mit dem Koordinator der UM erfolgen, da sowohl die Tragfähigkeit der Böden (innerhalb und außerhalb der Gebäude), als auch die Größe und Traglast der Aufzüge in allen Gebäuden der UM unterschiedlich sind.

Kranarbeiten sind grundsätzlich vorher mit dem Koordinator der UM abzustimmen und mindestens 2 Wochen vorher zur Genehmigung dem Koordinator vorzulegen.

Hinweis: Aus der Beantragung lässt sich keine Aufstellungsgenehmigung ableiten!

11 Materiallagerung

Das Lagern von Chemikalien und brennbaren Flüssigkeiten ist in den Gebäuden sowie auf dem Gelände der UM verboten.

Holzpaletten, Verpackungsmaterial und ähnliches sind täglich aus den Gebäuden und vom Gelände zu entfernen.

Die Zwischenlagerung von nicht brennbarem Material oder Behältern ist nur auf durch den Koordinator der UM zugewiesenen Flächen und mit unterschriebener Genehmigung erlaubt.

Brennbares Material oder Geräte müssen in feuerwiderstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden, ggf. ist eine Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten der UM vorzunehmen.

Feuergefährliche oder selbstentzündliche Stoffe, die für den täglichen Arbeitsablauf benötigt werden, dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines Firmenverantwortlichen für die Dauer der Arbeitsausführung abgestellt werden.

Im Havarie-Fall ist unverzüglich der Koordinator zu informieren (z.B. beim Auslaufen von Gefahrstoffen, welche nicht in die Kanalisation gelangen dürfen). Er muss ebenfalls darüber informiert werden, wenn Gefahrstoffe ins Erdreich gelangt sind.

12 Baustellensicherung

Die Gebäude und das Gelände der UM sind öffentlich zugänglich. Alle Baustellenbereiche sind deshalb während des gesamten Leistungszeitraumes gem. VOB zu sichern und nach UM-Vorgabe zu kennzeichnen. Baustellen im Verlauf von Verkehrswegen sind entsprechend zu beleuchten. Eventuell erforderliche Straßensperrungen sind mit dem Koordinator verbindlich abzustimmen.

Die wichtigsten nachstehenden Vorgaben sind unbedingt zu beachten:

- Material, Behälter oder Geräte dürfen nicht in den Laufwegen abgestellt werden
- Loses Verlegen von Kabeln, die eine Unfallquelle darstellen ist verboten
- Baustellenbereiche müssen abgeschottet sein
- Baustellenbereiche sind unbedingt verschlossen zu halten
- Lärmintensive Arbeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen

13 Arbeiten unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen

Arbeiten an technischen Anlagen, für die eine Abschaltung erforderlich ist, sind mindestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn durch den Koordinator der UM genehmigen zu lassen.

Arbeiten in den Installationsschächten sowie feuergefährliche Arbeiten sind durch den Koordinator der UM zu genehmigen.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Gefahrgeneigte Arbeiten, wie zum Beispiel „Heißarbeiten“ und/oder solche, die eine Störung oder Auslösung der Brandmelde- oder Löschsysteme bewirken können, sowie die Abschaltung brandschutztechnischer Einrichtungen sind grundsätzlich mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei dem Koordinator anzumelden und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Auftrag zur Überwachung von Arbeiten mit Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen") des Koordinators und nur unter Aufsicht durchgeführt werden.

Das Betreten elektrischer Betriebsräume ist nur in Begleitung autorisierter Mitarbeiter der UM gestattet.

Absperreinrichtungen aller Medien, wie bspw. Schieber oder Ähnliches dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators der UM betätigt werden.

13.1 Arbeiten in Installationsbereichen und technischen Betriebsräumen

- Zur sicheren Orientierung sind dort stets Lampen mitzuführen
- Die Türen der Installationsgeschosse sowie der technischen Betriebsräume sind stets verschlossen zu halten
- Kabelbühnen dürfen nicht als Ablage oder Gerüst benutzt werden

13.2 Arbeiten im Decken- und Bodenbereich

Das Öffnen von Systemdecken oder auch Doppelböden bedarf der besonderen Einweisung durch die Technik der UM.

13.3 Arbeiten im Bereich der Luftansaugbauwerke

An verschiedenen Gebäuden der UM befinden sich Luftansaugbauwerke.

Bei allen dort auszuführenden Arbeiten ist zu prüfen, ob geruchsbildende Stoffe freigesetzt werden.

Einige Beispiele:

- Ausführung von Anstrich- und Dachdeckerarbeiten
- Abgase beim Einsatz von Baumaschinen, Kran und LKW

Ohne vorherige Abstimmung mit dem Koordinator der UM dürfen derartige Arbeiten nicht ausgeführt werden.

13.4 Arbeiten an Gas- oder Wasserleitungen

Die Ausführung ist grundsätzlich nur von autorisiertem Fachpersonal (Zulassung der Stadtwerke Mainz) erlaubt.

Grundsätzlich ist die Information und Zustimmung durch die Technik der UM erforderlich.

14 Arbeiten unter besonderen Schutzvorkehrungen und Anweisungen

Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter durch eigene Fachvorgesetzte unterwiesen und beaufsichtigt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes
- Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch einen Betriebsarzt
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Atemschutzmasken, Schutzbekleidung, Schutzhelm, Sicherheitsgurt, etc.) sowie die Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen sind in besonders gekennzeichneten Bereichen vorgeschrieben. Für die Ausrüstung der Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Beispiele möglicher Kennzeichnungen für persönliche Schutzausrüstung:

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Augenschutz benutzen



Gehörschutz benutzen



Handschutz benutzen



Sicherheitsgurt anlegen



Atemschutz benutzen

Beispiele für Bereiche mit Arbeitsausführungen unter besonderen Schutzvorkehrungen:

- Gebäudeteile wie AWT-Schächte, Balkone, Dächer und Wartungsstege, Fenster
 - Hier sind Sicherungsgeräte, Auffanggurte, Absturzsicherungen erforderlich
 - Vorhandene Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen
- Installationsschächte wie z.B. Elektroschächte und EDV-Räume
 - Diese werden im Brandfall mit Löschmitteln geflutet und müssen bei Alarm sofort verlassen werden
 - Es besteht durch ausströmendes Löschmittel Erstickungsgefahr
- Sauerstoffwarnanlage
 - Bei Alarm ist der Raum sofort zu verlassen. Es besteht Brand- und Erstickungsgefahr
- Laboratorien, Chemikalienlager oder Gaszentrale
 - Hier sind explosionsgeschützte Geräte, wie z.B. Lampen erforderlich
 - Hier sind die Anweisungen und Hinweise zu beachten
- Strahlenschutz-, Röntgen- und Gentechnikbereiche, Biogefährdung, Magnetfelder
 - Diese Bereiche sind deutlich mittels Hinweis- und Warningschildern gekennzeichnet, die zum Schutz der Umwelt und Gesundheit eingehalten werden müssen
- Strahlenschutzbereich
 - Nach § 38 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) darf Personen der Zugang zu Kontrollbereichen nur gestattet werden, wenn sie vor dem erstmaligen Zutritt über mögliche Gefahren und die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurden. Diese Unterweisung ist jährlich zu wiederholen

15 Arbeiten in gesundheitsgefährlichen Bereichen

Der Einsatz in Infektionsstationen, Einheiten der Intensivmedizin, im OP, der Zentralen Versuchstiereinrichtung (ZVTE), der Medizinischen Mikrobiologie sowie in Bereichen erhöhter Infektionsgefährdung nach TRBA 250 ist nur dann gestattet, wenn die Mitarbeiter arbeitsmedizinisch durch den Auftragnehmer überwacht werden.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die in diesen Bereichen nur kurzzeitige Tätigkeiten ausführen, wie z.B. die Erstellung von Aufmaßen zur Angebotserstellung oder das Kalibrieren medizinischer Geräte usw.

Hier ist eine besondere Einweisung durch die Einrichtungsleiter erforderlich.

Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn über die Bezeichnung des Standortes (Gebäude, Etage, Flur und Raum), sowie über die Fluchtwege (Treppenhäuser, Notausgänge, usw.) zu informieren.

Flucht- und Rettungswege dürfen unter keinen Umständen versperrt oder eingeeengt werden.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- Flure gelten als Flucht- und Rettungswege
- Im Brandfall automatisch schließende Feuerschutztüren und Aufzugsvorräume sind stets freizuhalten

16 Verhütung von Fehlalarm

Vor jeder Arbeitsausführung ist zu prüfen, ob durch die Arbeiten ein Brandmelder ausgelöst werden kann. Brandmelder bzw. Brandmeldeschleifen dürfen nur durch die Feuerwehr unter Herbeiführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen abgeschaltet und wieder aufgeschaltet werden. Die Sicherungsmaßnahmen werden vorgegeben.

Zur Durchführung von Schweiß- und Lötarbeiten sind mindestens 2 Mitarbeiter erforderlich.

Einige Beispiele bei denen es zur Auslösung von Fehlalarmen kommen kann:

- Rauchentwicklung durch Schweiß- oder Lötarbeiten
- Staubentwicklung durch Säge- oder Abbrucharbeiten
- Lösemitteldämpfe durch Anstrich- oder Klebearbeiten
- Gasentwicklung beim Umgang mit Gasflaschen
- Wasserdampfentwicklung durch Arbeiten an Heißwasserleitungen

17 Verhalten im Schadensfall

Umweltschäden wie auslaufendes Öl oder Chemikalien, Gasaustritt:

- Information an die Telefonzentrale (24 Stunden besetzt) ☎ 06131/17-0

Schäden an technischen Einrichtungen oder Bauschäden:

- Information an die Telefonzentrale (24 Stunden besetzt) ☎ 06131/17-0

18 Baustellenreinigung

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist während der Arbeit und bei Arbeitsende aus Gründen der Sicherheit zu achten.

19 Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe müssen regelmäßig und sachgerecht in Eigenverantwortung durch den Auftragnehmer entsorgt werden.

Die Abfall- und Wertstoffcontainer, sowie die Abfall- und Wertstoffzentrale der UM stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Die Bodeneinläufe in den Gebäuden, auf den Dächern oder im Freien dürfen nicht zur Entsorgung von Chemikalien und Farbresten o.ä. benutzt werden.

20 Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

20.1 Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend die nächst erreichbare Aufsichtsperson der UM zu informieren.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/ oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Koordinator zu melden. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen, darüber hinaus ist eine Unfallmeldung der UM schriftlich mitzuteilen. Er hat hierbei eng mit dem Koordinator und der Stabstelle Sicherheitstechnik zusammenzuarbeiten.

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen seiner Mitarbeiter muss die UM über eine ausreichende Anzahl Ersthelfer verfügen.

Der Durchgangsarzt- Chirurgie, Gebäude 505, EG 506 kann bei Arbeitsunfällen als BG-Unfallambulanz aufgesucht werden.

D-Ärzte in der Universitätsmedizin:

- Unfallchirurgie, Gebäude 505, EG (bei allen Arbeitsunfällen)
- Augen-Poliklinik, Gebäude 102, EG (nur bei Augenverletzungen)
- HNO-Poliklinik, Gebäude 102, EG (nur bei HNO-Verletzungen)

20.2 Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Alle Einrichtungen der UM müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Auf dem Betriebsgelände ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

20.3 Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart wurde. Insbesondere gehören hierzu: Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Schienbeinschützer, Knieschoner und Arbeitsschutzkleidung. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitern entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird.

20.4 Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z.B., wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten geeignete und vorschriftsgemäße persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffangurte, Höhensicherungsgeräte) tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden.

20.5 Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 und die BGR 165 (bisher ZH 1/534.0) anzuwenden. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstausführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu sorgen. Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

20.6 Hebezeuge und Anschlagmittel

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften (BGV D8, bisher VBG 8 und VBG 9a) entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden.

Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.

Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann

20.7 Brand- und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein. Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist zu sorgen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten.

Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub-Luftgemischen zu verhindern. In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube umgehend beseitigt werden.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwohle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden.

Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden. Der Koordinator ist zu informieren.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und **die Feuerwehr zu alarmieren über Druckknopfmelder oder mit der unimedizininternen Notruf - Nr. 18.**

20.8 Schweißarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die BG -Vorschrift BGV D1 (bisher VBG 15) Anwendung.

Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Auftrag zur Überwachung von Arbeiten mit Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen") des Koordinators und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind ausreichend genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden.

20.9 Arbeiten in engen Räumen

Enge oder schwer zugängliche Räume wie Bunker, Behälter, Gräben, Kanäle, Rohrleitungen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Personen durch brennende oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen ohne angelegtes Atemschutzgerät nur betreten werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort die oben genannten Gefahren nicht vorhanden sind.

Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen ist die Genehmigung (Erlaubnisschein) der UM einzuholen.

20.10 Erdarbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen usw. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

20.11 Umgang mit Gefahrstoffen

- Die Einbringung und Verwendung von Gefahrstoffen bedarf in jedem Fall der Genehmigung.
- Die Fremdfirma muss auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinweisen.
- Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gem. § 20 der Gefahrstoffverordnung müssen vor Umgang beigebracht werden.
- Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu treffen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen finden das Chemikaliengesetz (ChemG) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anwendung.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Koordinator mittels Sicherheitsdatenblatt gemäß § 14 GefStoffV zu informieren.

20.12 Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

20.13 Betriebsanweisung

Die Universitätsmedizin Mainz hat für bestimmte Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsplätze Betriebsanweisungen für Maschinen und Gefahrstoffe erlassen. Bei Arbeiten in ihrem Einflussbereich sind diese zu beachten!

Die betreffenden Betriebsanweisungen werden der Fremdfirma durch den Koordinator im Rahmen der Sicherheitsunterweisung ausgehändigt.

Sind in diesen Betriebsanweisungen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben, müssen sie auch von den Mitarbeitern der Fremdfirma getragen werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Fremdfirma zu tragen.

Die Sicherheitszeichen sowie die Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen auf dem Gelände der UM sind zwingend zu beachten.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

20.14 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen

Arbeiten an unter Spannung stehenden nicht isolierten elektrischen Leitungen oder Anlagenteilen sind grundsätzlich verboten.

Eine Ab- oder Teilabschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beim Koordinator beantragt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten!

20.15 Betriebsgeheimnisse

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Fotografieren / Filmen ohne Autorisierung ist verboten.

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

21 Spezielle Arbeits- oder Betriebsanweisungen

(müssen je nach Arbeitsausführung zusätzlich beachtet werden), z.B.:

- Allgemeine Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Infektionsprävention
- Arbeiten im Außenbereich
- Hygieneplan
- Umgang mit Desinfektionsmitteln
- Vermeidung der Gefährdung durch Asbeststäube oder beim Bohren
- Reinigung in Laboren
- Arbeiten in besonderen Bereichen
- Arbeiten in Kontrollbereichen
- Arbeiten in Genlaboren

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

22 Schadensersatzansprüche

Zu widerhandlungen der vorstehenden Vorgaben können ggf. zu Schadensersatzansprüchen seitens der UM, zur Beendigung des Vertrages und zum Ausschluss bei weiteren Auftragsvergaben führen.

Die Folgekosten eines Brandes oder Fehlalarms (Feuerwehreinsatz) trägt der Verursacher

Besondere Sicherheitsanforderungen

Rauchverbot und Ex-Bereich, Schweiß- und Feuerarbeiten (Erlaubnisscheine)



Es gilt ein generelles Rauchverbot auf dem Betriebsgelände, Feuer und offenes Licht sind verboten.

Das Betreten der gekennzeichneten Ex-Bereiche ist grundsätzlich verboten.



Für Arbeiten im Ex-Bereich muss eine offizielle Erlaubnis (Erlaubnisschein) vorliegen. Diese wird durch den Koordinator ausgehändigt.

Gleiches gilt für Schweißarbeiten, Arbeiten mit Schleif- und Trennscheiben sowie andere Feuerarbeiten auf dem gesamten Firmengelände.

Werksverkehr



Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf 20 km/h festgelegt.

Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme!



Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur aus betriebsbedingten Gründen einfahren und nur mit Genehmigung des Koordinators über Nacht abgestellt werden. Sie dürfen den Geschäftsbetrieb nicht stören. Abstellplätze werden durch den Koordinator zugewiesen.

Die Einfahrerlaubnis kann jederzeit außer Kraft gesetzt oder entzogen werden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist mit dem Verkehr von Flurförderfahrzeugen zu rechnen!

Alkohol, Essen und Trinken



Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände untersagt.

Essen und Trinken in Labor-, Produktions- und Lagerräumen ist nicht erlaubt. Es dürfen dort auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabakwaren aufbewahrt werden.



Der Fremdfirmenmitarbeiter, der einen **Brand** entdeckt, geht wie folgt vor:

Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, wird ein Löschversuch mit dem nächsten 1. Feuerlöscher oder 2. Wandhydranten unternommen.

Löscheinrichtungen sind in allen Gebäudeteilen vorhanden.



Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

Lässt sich der Brand nicht löschen oder handelt es sich um einen größeren Brand, wird der Alarm sofort über **Druckknopfmelder oder mit dem unimedizin-internen Notruf - Nr. 18** ausgelöst.

Arbeitsschutzvereinbarung Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss wissen, wo sich die Feuerlöscher und Druckknopfmelder in der Umgebung seines Einsatzbereiches befinden!

Danach wird sofort der Koordinator oder, sofern nicht verfügbar, ein anderer Mitarbeiter informiert.



Danach begibt sich der Fremdfirmenmitarbeiter entlang der ausgewiesenen Fluchtwege zum im Alarmplan ausgewiesenen Sammelplatz und meldet sich dort beim koordinierenden Mitarbeiter.



Bei schweren **Unfällen** erfolgt die Meldung direkt an die Rettungsleitstelle (Tel. 112) **oder den unimedizininternen Notruf - Nr. 18**

Danach wird der Koordinator oder ein Mitarbeiter, der sich in der Nähe befindet, informiert. Bei kleineren Unfällen erfolgt die Meldung an den Koordinator.

Einzelfallregelungen

Die internen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen der Universitätsmedizin Mainz sind einzuhalten z. B.:

- Brandschutzordnung
- Hausordnung
- Entsorgungsplan
- Desinfektionsplan
- Hautschutzplan
- Betriebsanweisungen für Maschinen/Anlagen der UM

Bestätigung und Einhaltung der Arbeitsschutzvereinbarung

Einsatz von Fremdfirmen in der Universitätsmedizin Mainz

- ☐ Bieter
☐ Bietergemeinschaft
☐ Drittunternehmer (Nachunternehmer, Eignungsanleihe)

Firma

Name: _____

Gewerk: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ e-mail _____

Firmenverantwortlicher:

(Name, Vorname und Tätigkeit)

(Datum, Unterschrift)